

Amtsblatt der Stadt Köln

46. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 8. Juli 2015

Nummer 27

Inhalt

200	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 03. Juli 2015	Seite 299
201	Kommunalwahl 2014 – öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Köln über die Gültigkeit der Neufeststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Rates 2014 gemäß §§ 43 Absatz 2 Satz 2, 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes	Seite 303
202	Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Stadt Köln am 13. September 2015 – Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge	Seite 303
203	Bericht über die öffentlichen Unternehmen der Stadt Köln im Haushaltsjahr 2013 – Beteiligungsbericht 2013 –	Seite 304
204	Jahresabschluss 2014 der Kölner Seilbahn-Gesellschaft mbH	Seite 304
205	Öffentliche Ausschreibung nach VOL Kauf von Lizenzen, Upgrade und Abschluss eines Wartungsvertrages 2015-1084-5-q	Seite 304

200 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 03. Juli 2015

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023; GV. NRW. S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), und der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW: S. 462) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Für die Elternbeiträge zur Kindertagespflege und zu Kindertageseinrichtungen nach § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) und für die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschulen (OGTS) nach § 5 KiBiz gelten ab 01.08.2015 folgende Regelungen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Eltern haben monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten (Elternbeiträge) der in §§ 5 und 23 KiBiz benannten Einrichtungen und bei Betreuung in Kindertagespflege zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. in Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (3) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Betreuungsart und dem Einkommen und ergibt sich aus den Tabellen in § 9 dieser Satzung.

§ 2 Beitragszeitraum

- (1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung, einer Kindertagespflegeperson nach § 23 SGB VIII, für die eine laufende Geldleistung gezahlt wird oder einem Trägerverein für die OGTS besteht und der Platz dem Kind zur Verfügung steht. Es sind jeweils volle Monatsbeiträge zu entrichten, auch wenn der Betreuungsplatz erst im Laufe eines Monats zur Verfügung gestellt und/oder genutzt werden kann. Schließungszeiten sind unbeachtlich.
- (2) Die Beitragspflicht endet bei OGTS auch mit Ablauf des Monats, an dem das Kind von der Maßnahme ausgeschlossen wird.

§ 3 Betreuungsart

- (1) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die der Betreuungsvertrag besteht und Betriebskosten anfallen.

- (2) Für die Festlegung der Betreuungsart der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gilt das Alter des Kindes am Stichtag 01.11. eines Kindergartenjahres. Für Kinder, die in einem Kindergartenjahr zwei bzw. drei Jahre alt werden, wird bis zum Monat vor der Vollendung des zweiten bzw. dritten Lebensjahres der höhere Beitrag der jüngeren Altersstufe und ab dem Geburtsmonat der niedrigere Beitrag der jeweils nächsten Altersstufe erhoben.
- (3) Als Betreuungszeit bei der Kindertagespflege gilt der vertraglich mit der Tagespflegeperson vereinbarte Wochenstundenumfang, der auf die tatsächliche Inanspruchnahme geprüft werden kann. Der Elternbeitrag je angefangene Stunde nach den Tabellen in § 9 wird auf einen Monatsbeitrag umgerechnet, wobei ganzjährig von 4,333 Wochen je Monat ausgegangen wird.
- (4) Stehen einem Kind mehrere Betreuungsangebote zur Verfügung, so ist für jedes davon ein Elternbeitrag zu erheben, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme. Sofern Kinder ab Beginn der Schulpflicht gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege und der OGTS angemeldet sind, wird lediglich der Beitrag für die Betreuung in der OGTS erhoben.

§ 4 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge werden gestaffelt nach dem Einkommen der Zahlungspflichtigen nach § 1 und des betreuten Kindes erhoben.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der „positiven Einkünfte“ der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Kinderbetreuungskosten nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung werden in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen.
- (3) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist kein anzurechnendes Einkommen.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz oder von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz werden für die Monate des Bezuges dieser Leistungen beitragsfrei gestellt. Dies gilt auch für Kinder, die Leistungen der wirtschaftlichen Erziehungshilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII beziehen.
- (6) Die gewährten Kinderfreibeträge und die Freibeträge für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf nach § 32 Absatz 6 EStG in der jeweils geltenden Fassung werden ab dem dritten Kind vom ermittelten Einkommen abgezogen.

§ 5 Maßgeblicher Einkommenszeitraum

- (1) Maßgebend ist das im Kalenderjahr tatsächlich erzielte Einkommen nach § 4 dieser Satzung.
- (2) Die Zahlungspflichtigen sind verpflichtet, zur Berechnung einer Vorauszahlung ihr voraussichtliches Jahreseinkommen nachzuweisen, soweit dies möglich ist. Nach Ende des Kalenderjahres sind die Zahlungspflichtigen zum Nachweis über ihre tatsächlich erzielten Einnahmen verpflichtet. Wenn hierfür ein Steuerbescheid erforderlich ist, sind die Zahlungspflichtigen zur schnellstmöglichen Abgabe an das Finanzamt und anschließenden Vorlage verpflichtet.
- (3) Für die Zeiträume (Monate), in denen Einnahmen nach § 4 Absatz 5 erzielt werden, wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (4) Ändert sich das Einkommen innerhalb eines Kalenderjahres mit der Folge, dass es zu einer anderen Einkommensstufe kommen wird, können die Zahlungspflichtigen unter Vorlage entsprechender Nachweise eine Anpassung der Beitragszahlung beantragen. Bei einer Einkommenserhöhung sind sie hierzu verpflichtet.

§ 6 Einkommensnachweis

Ohne den geforderten Nachweis bzw. bei nicht glaubhaftem Einkommen werden die Zahlungspflichtigen für das Kalenderjahr in die höchste Einkommensstufe der Tabellen in § 9 eingruppiert. Zahlungspflichtige, die sich selber freiwillig in die höchste Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.

§ 7 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind monatlich zum 15. zu zahlen.

§ 8 Geschwisterermäßigung, Elternbeitragsfreiheit vor der Einschulung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind von Zahlungspflichtigen nach § 1 gleichzeitig eine der genannten Einrichtungen, so sind nur für ein Kind Beiträge zu erheben. Als Zahlkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.
- (2) Alle Kinder sind für 18 Monate vor der Einschulung beitragsfrei (Vorschulkinder). Werden Kinder vorzeitig eingeschult, so wird nach der Entscheidung der Schule zur tatsächlichen Einschulung der Zeitraum der Beitragsfreiheit hiernach neu berechnet. Kinder, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden, sind 24 Monate vor der tatsächlichen Einschulung beitragsfrei.
- (3) Handelt es sich bei dem Vorschulkind nach Absatz 2 um ein nach Absatz 1 beitragsfreies Geschwisterkind, so müssen die Zahlungspflichtigen höchstens die Differenz des Beitrags für das Zahlkind zu dem des Vorschulkindes bezahlen. Bei der Berechnung der Differenzbeträge ist zugunsten der Beitragspflichtigen höchstens der Betrag der Einkommensstufe „bis 78.000 €“ und/oder die höchste Stundenzahl von 45 Wochenstunden zugrunde zu legen.

§ 9 Beitragstabellen

1. Monatsbeiträge für Kindertageseinrichtungen

1.1 Kinder unter zwei Jahren

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Betreuungsart	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	über
Einkommensstufe	12.271 €	24.542 €	36.813 €	49.084 €	61.355 €	78.000 €	100.000 €	100.000 €
25 Wochenstunden	0,00 €	55,08 €	120,02 €	190,73 €	268,64 €	331,51 €	430,96 €	517,15 €
35 Wochenstunden	0,00 €	61,20 €	133,36 €	211,92 €	298,49 €	368,35 €	478,86 €	574,63 €
45 Wochenstunden	0,00 €	68,00 €	148,18 €	235,47 €	331,65 €	409,29 €	532,06 €	638,48 €

1.2 Kinder ab zwei und unter drei Jahren

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Betreuungsart	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	über
Einkommensstufe	12.271 €	24.542 €	36.813 €	49.084 €	61.355 €	78.000 €	100.000 €	100.000 €
25 Wochenstunden	0,00 €	55,08 €	120,02 €	181,65 €	244,22 €	276,26 €	331,51 €	397,81 €
35 Wochenstunden	0,00 €	61,20 €	133,36 €	201,83 €	271,35 €	306,96 €	368,35 €	442,02 €
45 Wochenstunden	0,00 €	68,00 €	148,18 €	224,26 €	301,50 €	341,07 €	409,28 €	491,14 €

1.3 Kinder ab drei Jahren

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Betreuungsart	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	über
Einkommensstufe	12.271 €	24.542 €	36.813 €	49.084 €	61.355 €	78.000 €	100.000 €	100.000 €
25 Wochenstunden	0,00 €	23,47 €	42,03 €	70,73 €	112,85 €	148,46 €	178,15 €	213,78 €
35 Wochenstunden	0,00 €	26,08 €	46,70 €	78,59 €	125,39 €	164,96 €	197,95 €	237,54 €
45 Wochenstunden	0,00 €	28,70 €	56,00 €	123,67 €	193,94 €	256,36 €	307,63 €	369,16 €

2. Stundenbeiträge für Kinder in Kindertagespflege

2.1 Kinder unter zwei

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Betreuungsart	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	über
Einkommensstufe	12.271 €	24.542 €	36.813 €	49.084 €	61.355 €	78.000 €	100.000 €	100.000 €
1. bis 25. Wochenstunde	0,00 €	0,51 €	1,11 €	1,76 €	2,48 €	3,06 €	3,98 €	4,77 €
26. bis 35. Wochenstunde	0,00 €	0,14 €	0,30 €	0,48 €	0,70 €	0,85 €	1,11 €	1,33 €
ab der 36. Wochenstunde	0,00 €	0,16 €	0,35 €	0,55 €	0,77 €	0,95 €	1,22 €	1,47 €

2.2 Kinder ab zwei und unter drei

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Betreuungsart	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	über
Einkommensstufe	12.271 €	24.542 €	36.813 €	49.084 €	61.355 €	78.000 €	100.000 €	100.000 €
1. bis 25. Wochenstunde	0,00 €	0,51 €	1,11 €	1,68 €	2,25 €	2,55 €	3,06 €	3,67 €
26. bis 35. Wochenstunde	0,00 €	0,14 €	0,30 €	0,46 €	0,64 €	0,71 €	0,85 €	1,02 €
ab der 36. Wochenstunde	0,00 €	0,16 €	0,35 €	0,52 €	0,70 €	0,79 €	0,94 €	1,13 €

2.3 Kinder ab drei Jahren

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Betreuungsart	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	über
Einkommensstufe	12.271 €	24.542 €	36.813 €	49.084 €	61.355 €	78.000 €	100.000 €	100.000 €
1. bis 25. Wochenstunde	0,00 €	0,22 €	0,39 €	0,65 €	1,04 €	1,37 €	1,64 €	1,97 €
26. bis 35. Wochenstunde	0,00 €	0,05 €	0,10 €	0,19 €	0,29 €	0,38 €	0,46 €	0,55 €
ab der 36. Wochenstunde	0,00 €	0,06 €	0,21 €	1,04 €	1,58 €	2,11 €	2,53 €	3,04 €

3. Monatsbeiträge für Kinder in Offenen Ganztagsgrundschulen

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Einkommensstufe	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	über
	12.271 €	24.542 €	36.813 €	49.084 €	61.355 €	78.000 €	100.000 €	100.000 €
OGTS	0,00 €	26,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €	150,00 €	170,00 €	170,00 €

§ 10 Essensgeld

Diese Satzung gilt nur für den Elternbeitrag, nicht das Essensgeld. Dieses ist für Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen in der Benutzungsordnung bzw. in gesonderten Ratsbeschlüssen geregelt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen für Kinder und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 01.08.2013 (Amtsblatt der Stadt Köln 2013, S. 503) zum 31.07.2015 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 03.07.2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

201 Kommunalwahl 2014 – öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Köln über die Gültigkeit der Neufeststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Rates 2014 gemäß §§ 43 Absatz 2 Satz 2, 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2015 nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß §§ 43 Absatz 2 Satz 2, 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) über die Gültigkeit der Neufeststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Rates in Köln am 25. Mai 2014 in Köln entschieden.

Gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) gebe ich nachfolgend die Beschlüsse des Rates öffentlich bekannt:

1. Nach Zurückweisung des Wahleinspruchs gegen die Neufeststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Rates in Köln am 25.05.2014 mit der Entscheidung zur

Vorlage Nr. 1856/2015

wird gemäß §§ 43 Absatz 2 Satz 2, 40 Absatz 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes NRW festgestellt, dass keiner der unter § 40 Absatz 1 Buchstabe a) – c) genannten Fälle vorliegt.

2. Die Neufeststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Rates in Köln am 25. Mai 2014 wird mit dem in der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln, Ausgabe vom 19.05.2015, Nr. 147, festgestellten Wahlergebnis für gültig erklärt.

Gemäß § 41 Absatz 1 KWahlG kann gegen diesen Beschluss des Rates nach § 40 Absatz 1 KWahlG binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Die Klage ist gegen die Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Köln, zu richten.
Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzureichen.

Köln, den 06.07.2015

Jürgen Roters
Oberbürgermeister

202 Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Stadt Köln am 13. September 2015 – Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss hat für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Stadt Köln am 13.09.2015 gemäß §§ 18 Absatz 3 und 46b des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) in Verbindung mit § 28 Absatz 3 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) im Rahmen seiner Sitzung am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der bis zum 27.07.2015, 18:00 Uhr, bei der Wahlleiterin eingegangenen Wahlvorschläge zu entscheiden.

Am

Mittwoch, 05.08.2015,

10:00 Uhr,

**im Gebäude der Wahlorganisation der Stadt Köln,
Kalk-Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln,
Raum 6 D 01**

findet die Sitzung des Wahlausschusses statt, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird.

Gemäß §§ 2 Absatz 3 Satz 3 KWahlG, 6 Absatz 2 Satz 2 KWahlO ist der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig. Die Verhandlungen und Entscheidungen gemäß § 18 Absatz 3 KWahlG treffen die Wahlausschüsse nach § 2 Absatz 3 Satz 2 KWahlG in öffentlicher Sitzung.

Gemäß § 2 Absatz 3 Satz 4 KWahlG gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag. Vorsitzende ist Frau Beigeordnete Dr. Agnes Klein als Wahlleiterin.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters am 13.09.2015 gemäß § 18 Absatz 3 und § 46b KWahlG in Verbindung mit § 28 Absatz 3 KWahlO.

3. Verschiedenes

Hinweis:

Der nächste Sitzungstermin des Wahlausschusses zur Feststellung der Wahlergebnisse wird am

Montag, 14.09.2015,

14:00 Uhr,

**im Kalk-Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln,
Raum 6 D 01**

stattfinden.

Köln, den 02.07.2015

Dr. Agnes Klein
Wahlleiterin und
Beigeordnete

203 Bericht über die öffentlichen Unternehmen der Stadt Köln im Haushaltsjahr 2013 – Beteiligungsbericht 2013 –

Der Beteiligungsbericht 2013 liegt gemäß § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 03.08.2015 – 28.08.2015 montags bis freitags grundsätzlich in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr in der Kämmererei der Stadt Köln, Heumarkt 14, Zimmer 332, 50667 Köln, zur Einsichtnahme aus.

204 Jahresabschluss 2014 der Kölner Seilbahn-Gesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Kölner Seilbahn-Gesellschaft mbH hat am 08. April 2015 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

„Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss 2014 fest, der mit einer Bilanzsumme von 2.046.285,60 € und einem Jahresergebnis vor Gewinnabführung an die Gesellschafterin KVB AG von 410.968,23 € abschließt.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Gesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 30. März 2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kölner Seilbahn-Gesellschaft mbH, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie

Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Geschäftsführung

205 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Kauf von Lizenzen, Upgrade und Abschluss eines Wartungsvertrages 2015-1084-5-q

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Vergabenummer: 2015-1084-5-q

Verfahrens-/Vertragsart: Öffentliche Ausschreibung - VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Berufsfeuerwehr, Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz

Scheibenstraße 13, 50737 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags

Es werden 100 Matrix42 Lizenzen, ein Upgrade der 500 vorhandenen Lizenzen sowie der Abschluss eines Wartungsvertrages über 600 Lizenzen inklusive einer Einweisung in die neue Softwareversion beschafft.

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein
Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags
- 100 Matrix42 Lizenzen - Upgrade von 500 vorhandenen Lizenzen inklusive der vorhandenen Software (Empirum) - Wartungsvertrag nach EVB-IT über eine Laufzeit von zwei Jahren
- Einweisung in die Softwareneuerungen vor Ort

Optionen: ja

Nach Ablauf von 2 Jahren soll die Option bestehen den Wartungsvertrag zu den im Angebot beschriebenen Konditionen für jeweils 1 Jahr bis maximal zusätzlicher 2 Jahre zu verlängern.

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 24 Monate

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kationen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung) 100 % Preis Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon: 0221 / 221-26886, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, **IBAN** DE98 3705 0198 1929 7929 90, **BIC** COLSDE33XXX. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 20.07.2015

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 27.07.2015, 14 Uhr

Zuschlagsfrist: 27.10.2015

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.